LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 57

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

10.Nov.2022

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2022 Göttingen, 10.11.2022 Nr. 57

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Einladung zur 7. Kreistagssitzung am 15.11.2022 955

Öffentliche Zustellung 956

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 957

Sitzung des Ausschusses für Tourismus und Stadtmarketing am 17.11.2022 969

Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport am 15.11.2022 970

Sitzung des Bau-, Umwelt und Forstausschusses am 14.11.2022 971

Stadt Bad Sachsa

Bekanntmachung über einen Sitzübergang im Rat der Stadt Bad Sachsa 972

Gemeinde Friedland

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausfall für Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedland 973

Gemeinde Gleichen

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 975

Stadt Herzberg am Harz

Wahlbekanntmachung 976

Gemeinde Staufenberg

Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 040 "businessPARK Lutterberg"
B-Plan Nr. 019 "Bei Feuerleins Dreisch" , Gemeindeteil Lutterberg, 4. Änderung 977

LANDKREIS GÖTTINGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 15.11.2022 um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen in der Stadthalle Osterode am Harz, Dörgestraße 28, 37520 Osterode am Harz, zu seiner 7. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung; Feststellung eines Sitzverlustes: Herr Kreistagsabgeordneter Martin Rieth; Verpflichtung einer/eines Kreistagsabgeordneten gem. § 60 NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) und Pflichtenbelehrung gem. § 43 NKomVG; Genehmigung des Protokolls über die 6. öffentliche Sitzung des Kreistages am 05.10.2022; Mitteilungen und Berichte; Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE: Ausschussumbesetzung; Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, für die Ausschüsse des Kreistages und für die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: EU-Kommission plant Verbot von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion: Mehr Transparenz in der Baugenehmigung für alle Seiten; Anträge der Gruppe SPD/Grüne: Organisation des örtlichen Beirates (SGB II-Beirat) und Nachbesetzung und Umbesetzung von Gremien; Interfraktioneller Antrag der FDP-Fraktion, der Fraktion DieLinke., der FWLG Fraktion und der CDU-Fraktion: Resolution - Der Landkreis Göttingen erklärt sich solidarisch mit der Freiheitsbewegung im Iran!; Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Teilhaushalt Jobcenter: überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß §°117 NKomVG im Haushaltsjahr 2022; Beschluss der Forderungen des Harzer Tourismusverbandes zur Erreichbarkeit der Tourismusdestination Harz mit der Bahn; Harmonisierung der Abfallwirtschaften Göttingen und Osterode am Harz; Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen), Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen) und Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen; Abfallbewirtschaftungssatzung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Osterode am Harz (Abfallsatzung Altkreis Osterode am Harz) und Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Osterode am Harz (Abfallgebührensatzung Altkreis Osterode am Harz); Beitritt in den Verein "wirfuerbio e.V." sowie Vertretungsentsendung; Antrag der DIE LINKE.-Kreistagsfraktion: Öffentlichen Personennahverkehr öffentlich machen; Anfragen und Anregungen

gez. Landrat Marcel Riethig

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten. Es wird empfohlen, während der Sitzung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, u. Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

Fachbereich Bauen
Fachdienst Bauaufsicht

LANDKREIS GÖTTINGEN
DER LANDRAT

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

Servicezeiten:
Mo, Mi, Fr 09:00 - 12:00 Uhr
Do 13:30 - 16:00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot
zur Terminabsprache

Göttingen,
09.11.2022

Auskunft erteilt:
Frau Bretthauer

E-Mail:
Bretthauer
@landkreisgoettingen.de

Telefon:
0551 525 2647

Fax:
0551 525 62647

Zimmer: 310

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens/Antrags:
07.02.2022

Mein Zeichen:
60 - 304 - 22

Grundstück	**Walkenried, Wieda, Otto-Haberlandt-Straße 31, 32** Gemarkung Wieda, Flur 1, Flurstücke 180/2, 180/3, 180/4, 180/5, 179/1, 179/2, 179/4, 179/5
Vorhaben	**ehemaliges Hotel "Zur grünen Tanne"**

Öffentliche Zustellung

Gem. § 10 VwZG i.V.m. § 1 NVwZG in den z. Zt. geltenden Fassungen

Herrn
Stanislaw Olbinski
Letzte bekannte Adresse:
Dorfstraße 21
37441 Bad Sachsa

Es ist ein Verwaltungsakt des Landkreises Göttingen vom 09.11.2022 – 60-304-22 – betreffend bauaufsichtlicher Maßnahmen bzgl. des o.g. Grundstückes erlassen worden.

Das Schreiben kann beim Landkreis Göttingen, Fachbereich Bauen, im Zimmer 310, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, eingesehen werden.

Das Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt; die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Göttingen, den 09.11.2022

Im Auftrage

Bretthauer

Standort:
Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE78 2605 0001 0000 5057 92
BIC: NOLA DE 21 GOE
Sparkasse Osterode am Harz
IBAN: DE02 2635 1015 0003 2044 76
BIC: NOLA DE 21 HZB
Sparkasse Duderstadt
IBAN: DE35 2605 1260 0000 1219 62

Satzung
der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die Erhebung
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabegesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,
b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4
Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 23 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme höchstens 25 v.H. des vollen Betrages.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5
Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,

b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,

c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,

d) Gnadensachen,

e) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,

f) Nachweise der Bedürftigkeit,

g) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,

h) Toten- und Beerdigungsscheine.

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Von einer Erhebung der Gebühr wird außerdem bei der Rücknahme von Rechtsbehelfen abgesehen, wenn der Gesamtbetrag (Rechtsbehelfskosten und Auslagen) insgesamt 5,00 Euro (Bagatellgrenze) nicht übersteigt.

(4) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6
Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der/die Kostenschuldner*in sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der/die Kostenschuldner*in auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,

2. Telegrafen- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,

5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7
Kostenschuldner*in

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenpflichtige*r nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner*innen sind Gesamtschuldner*innen.

§ 8
Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den/die Kostenschuldner*in fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Datenschutz

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenen Gebührenpflicht sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung dieser Gebühren ist die Verarbeitung hierfür erforderlichen Personendaten nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Vor- und Zuname des Gebührenpflichtigen und dessen Kontakt- und Bankdaten) und ergänzender automatisierter Abrufverfahren durch die Stadt Bad Lauterberg im Harz zulässig.

(2) Die Stad Bad Lauterberg im Harz darf die für die Zwecke der in der Satzung genannten Leistungen und Verwaltungstätigkeiten bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 22.05.1997 einschließlich des Kostentarifes sowie die 1. und die 2. Änderung außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 03.11.2022

Stadt Bad Lauterberg im Harz
Der Bürgermeister

gez. Lange

Lange

Kostentarif

	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag €
1.	**Abschriften, Durchschriften, Scans und andere Vervielfältigungen**	
1.1	Abschriften je angefangener Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	2,50 €
1.1.2	im Format DIN A4	3,90 €
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	9,90 €
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,40 €
1.3	andere Vervielfältigungen oder Scans	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A4	0,35 € bis 1,40 €
1.3.1.2	im Format DIN A3	0,70 € bis 2,10 €
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	69,00 €
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	2,10 € bis 4,10 €
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	2,80 € bis 5,50 €

1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschalbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe	3,50 € bis 6,90 € 2,50 € 2,10 €
1.3.3	mit Farbkopiergeräten	1,80 € bis 5,00 €
2.	**Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise**	
2.1	Beglaubigung von Unterschrift	5,00 €
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften je Seite	
2.2.1.1	der Erstausfertigung	5,00 €
2.2.1.2	der Durchschrift	3,50 €
2.2.2	Vervielfältigung, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des 1. Abdrucks zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	 2,80 € 2,10 €
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	7,00 € bis 21,00 €
2.4	Ausstellungen von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,40 € bis 141,00 €
3.	**Akteneinsicht, Auskünfte**	
3.1	Einsicht in Akten, Register, Karteien und dgl. - ausgenommen nach § 68 (1) NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,50 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl.	

3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,10 €
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,30 € bis 13,80 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierende Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	14,00 €
3.2.3.2	zzgl. je angefangene Seite	3,50 €
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	14,00 € bis 35,00 €
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheiten ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben	14,00 € bis 35,00 €
4.	**Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- oder Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)** für jede angefangene Seite jedoch mindestens	 0,35 € 2,10 €
5.	**Aufnahme von Verhandlungen** Schriftliche Aufnahmen eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen je angefangene Seite	 13,50 € bis 33,00 €
6.	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten,** wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	 7,00€ bis 705,00€
7.	**Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind,** für jede angefangene halbe Stunde	 13,50 € bis 33,00 €

8.	**Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen**	
8.1	bis zu 5.000 Euro des Bürgschaftsbetrages für jede weitere angefangene 5.000 Euro	21,00 € 14,00€
9.	**Vermögensverwaltung**	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegen über Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	21,00 €
9.1.2	für jede weitere angefangene 5.000 Euro	14,00 €
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	21,00 €
9.2.2	für jede weitere angefangene 5.000 Euro	14,00 €
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandent-lassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 9.1 und 9.2 fallen	14,00 € bis 70,00 €
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	7,00 € bis 53,00€
10.	**Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr**	3,50 €
11.	**Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen**	3,50 €
12.	**Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken**	3,50 €
13.	**Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre,** für jedes Jahr	5,00 €
14.	**Feststellungen aus Konten und Akten** je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,50 € bis 33,00 €
14.1	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	9,50 €

15.	**Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1**	
16.	**Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von**	
16.1	0,2 m²	3,50 €
16.2	0,5 m²	4,00 €
16.3	1,0 m²	7,00 €
16.4	über 1,0 m²	9,50 €
17.	**Abgabe von Stadtplänen**	
17.1	bis zur Größe 1 : 5.000	21,00 €
17.2	bis zur Größe 1 : 10.000	5,00 €
17.3	bis zur Größe 1 : 15.000	3,50 €
17.4	bis zur Größe 1 : 25.000	3,00 €
18.	**Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden,** je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	13,50 € bis 33,00 €
19.	**Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für**	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,50 € bis 33,00 €
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorgehenden Baustelle	13,50 € bis 33,00 €
20.	**Genehmigungen/ Erlaubnisse aufgrund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung (ABS) der Stadt Bad Lauterberg**	

20.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zu 500 Euro jede weitere angefangene 500 Euro für jeden Nachtrag je angefangene 500€ mindestens	32,00 € 5,50 € 5,50 € 32,00 €
20.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,50 € bis 33,00 €
20.3	sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,50 € bis 33,00 €
20.4	Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang nach vorangegangener Versickerungsgenehmigung durch den Landkreis Osterode am Harz	50,00 €
20.5	Genehmigung für den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal	32,00 €
20.6	Besondere Einleitungsgenehmigung in die öffentlichen Abwasseranlagen für bestimmte Stoffe gemäß §9 ABS	70,00 € bis 211,00 €
20.7	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die öffentlichen Abwasseranlagen gemäß §14 ABS	70,00 € bis 211,00 €
20.8	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	70,00 € bis 353,00 €
21.	**Archiv**	
22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,50 € bis 33,00 €
22.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wurde Daneben kann die Gebühr zu 21.1 erhoben werden.	4,00 € 1,50 €
22.3	Benutzung des Archivs	
22.3.1	für einen Tag	10,50 €
22.3.2	für eine Woche	28,50 €

22.3.3	für längere Zeit bis zu Zu 21.1 bis 21.3: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	85,00 €
23.	**Rechtsbehelfe** Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter *) Innerhalb eines Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes eine höhere Gebühr erfordert	21,00 € bis 690,00 € *)

S t a d t
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Innere Dienste
und Finanzen

Bad Lauterberg im Harz, am 09.11.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 17. November 2022, um 18.00 Uhr,** findet im Vortragssaal im Haus des Gastes eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Tourismus und Stadtmarketing statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über einen Prüfauftrag an die Verwaltung zur Einführung von E-Scootern für den privaten Nahverkehr

- Beratung und Beschlussfassung über die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Gästebeitragssatzung GB-S)

- Beratung und Beschlussfassung über eine Neufassung der Kurparkordnung als Bestandteil der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

- Sachstand Projekte Bikepark/Pumptrack, Fitnesstrail, Konzept für die Pflege der Wanderwege, der Wassertretstellen und der Ortseingänge

Die vollständige Tagesordnung kann während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros im Ausgangkasten sowie online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Lange

S t a d t
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Innere Dienste
und Finanzen

Bad Lauterberg im Harz, am 09.11.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 15. November 2022, um 18.00 Uhr,** findet im Vortragssaal im Haus des Gastes eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung SGB VIII

- Beschlussfassung über den Kindertagesstättenbedarfsplan für das Kindertagesstättenjahr 2022/2023 (01.08.2022 - 31.07.2023)

- Beschlussfassung zur Einrichtung einer öffentlichen Arbeitsgruppe "Jugendparlament für Bad Lauterberg im Harz"

Die vollständige Tagesordnung kann während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros im Ausgangkasten sowie online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Lange

S t a d t
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Innere Dienste
und Finanzen

Bad Lauterberg im Harz, am 09.11.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, dem 14. November 2022, um 18.00 Uhr,** findet im Vortragssaal im Haus des Gastes eine öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Vorstellung der Ergebnisse des Energiemanagements

- Flächennutzungsplan der Stadt Bad Lauterberg im Harz, 30. Änderung sowie Bebauungsplan Nr. 74 „Solarpark Osterhagen";
  Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

- Bebauungsplan Nr. 4a „Domäne Scharzfels", 4. Änderung;
  - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
  - Beschluss über das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB
  - Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- Bebauungsplan Nr. 35A „Hundeberg", 1. Änderung und Erweiterung;
  - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
  - Beschluss über das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB
  - Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- Information über die Erschließung von möglichen Gewerbegebieten im Stadtgebiet

- Beschlussfassung zur Erarbeitung eines Radwegeplanes

- Beschlussfassung über einen Prüfauftrag an die Verwaltung zur Bepflanzung von Dächern an Bushaltstellen sowie eine bienenfreundliche Bepflanzung im Stadtgebiet

- Beschlussfassung zur Errichtung von Wasserspendern im Stadtgebiet

- Beschlussfassung zur Errichtung von Fahrradständern mit E-Ladestation

- Beschlussfassung zur Instandsetzung des Geländers an der unteren Hauptstraße

Die vollständige Tagesordnung kann während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros im Ausgangkasten sowie online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Lange

Stadt Bad Sachsa 37441 Bad Sachsa, 01.11.2022

Bekanntmachung

über einen Sitzübergang im Rat der Stadt Bad Sachsa

Gemäß § 44 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) – in der aktuellen Fassung – gebe ich folgendes öffentlich bekannt:

Herr Harald Fieker, Stadtteil Tettenborn, Mackenroder Str. 9, 37441 Bad Sachsa, der auf Vorschlag der AKTIV bei den Kommunalwahlen am 12.09.2021 zum Mitglied des Rates der Stadt Bad Sachsa gewählt worden ist, ist aus dem Wahlgebiet verzogen.

Der Sitz im Stadtrat geht folglich gemäß den §§ 44 und 38 NKWG entsprechend der vom Gemeindewahlausschuss festgestellten Reihenfolge auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der AKTIV nach Personenwahl, Herrn Michael Täuber, Stadtteil Tettenborn-Kolonie, Rosenweg 28, 37441 Bad Sachsa, über.

Der Gemeindewahlleiter

gez. Quade

1. Satzung zur Änderung der Satzung

über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausfall für Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedland

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 191) hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausfall für Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedland in der Fassung vom 14.12.2020 beschlossen:

Artikel I

§ 7
Aufwandsentschädigung für die Gemeinde-/Ortsheimatpflegerin/den Gemeinde-/Ortsheimatpfleger

wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 2) eingefügt:

   Die/der Ortsheimatpfleger*in einer Ortschaft erhält für ihre/seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 € jährlich. Sofern die Aufgaben der Ortsheimatpflege in einer Ortschaft durch zwei Personen wahrgenommen werden, beträgt die Aufwandsentschädigung im Jahr 60 € pro Person.

b) Der bisherige Absatz 2) wird Absatz 3).

Artikel II

§ 8a
Aufwandsentschädigung für die Austräger*innen des Gemeindeblattes Friedland

Wird neu eingefügt:

1) Die Austräger*innen des gemeindlichen Mitteilungsblattes (Gemeindeblatt) erhalten als Aufwandsentschädigung pro Exemplar 0,10 €. In den Ortschaften wird ein Exemplar pro Haushalt angenommen.

Artikel III

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Friedland, den 3. November 2022

Friedrichs
Bürgermeister

GEMEINDE GLEICHEN
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Gleichen für das Haushaltsjahr 2019

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Jahresabschluss der Gemeinde Gleichen für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersicht) für das Jahr 2019 liegt in der Zeit vom

14.11.2022 bis 22.11.2022

bei der Gemeinde Gleichen, Waldstr. 7, 37130 Gleichen, Zimmer 313, montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 16:00 bis 18:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gleichen, 08.11.2022

gez. Otter
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz
Der Stadtwahlleiter

Wahlbekanntmachung

Herr Ulrich Schramke (SPD), der bei den Kommunalwahlen am 12.09.2021 zum Mitglied des Rates der Stadt Herzberg am Harz gewählt worden ist, hat durch schriftliche Erklärung den Verzicht auf sein Mandat erklärt.

Der freigewordene Sitz geht gem. § 44 Abs. 1 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) nach der vom Stadtwahlausschuss gem. § 38 Abs. 2 NKWG festgestellten Reihenfolge auf

Herrn Joachim Holze,
wohnhaft Hindenburgstraße 34, 37412 Herzberg am Harz,

als nächste Ersatzperson der Personenwahl des Wahlvorschlags der SPD im Rat der Stadt Herzberg am Harz über.

Herzberg am Harz, den 03.11.2022

gez. Weippert

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Staufenberg hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 040 „businessPARK Lutterberg“ und die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 019 „Bei Feuerleins Dreisch“ im Gemeindeteil Lutterberg gefasst.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Stärkung des Gewerbestandortes Lutterberg. Es soll ein Gewerbegebiet entwickelt werden, in dem sich kleine und mittelständische Unternehmen (KMU's) ansiedeln können.

Der östlich angrenzende Bebauungsplan Nr. 019 „Bei Feuerleins Dreisch“, 3. Änderung und Erweiterung, soll in Teilbereichen mit in den Geltungsbereich einbezogen und überplant werden. Dort haben sich andere Entwicklungsvorstellungen hinsichtlich der Erschließung und des zum Zeitpunkt der damaligen Aufstellung noch vorgesehenen - aber heutzutage nicht mehr geplanten - Hotelstandortes ergeben. Die entsprechenden Bereiche sollen in den Geltungsbereich mit einbezogen und städtebaulich und erschließungstechnisch neu geordnet werden.

Ein Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000, in dem der betroffene Bereich kenntlich gemacht ist, ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1.

Der Vorstudie liegt in der Zeit vom

14. November 2022 bis einschließlich 14. Dezember 2022

im Bürgerbüro der Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Straße 21, 34355 Staufenberg-Landwehrhagen, während der Öffnungszeit (Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr und Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Unterlagen sind auch im Internet mit der Adresse www.staufenberg-nds.de unter Wirtschaft Bauen Wohnen/Bauen/Flächennutzungsplan und Bebauungspläne/aktuelle Bauleitplanverfahren einsehbar.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltplanung Lichtenborn, Dipl. Ing. M. Schmitz: Faunistische Untersuchung für ein Gewerbegebiet in Lutterberg im August 2021

Die Gemeinde will der Öffentlichkeit mit der Auslegung der bisher verfügbaren Unterlagen und Erkenntnisse die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Die Öffentlichkeit soll hierdurch frühzeitig und inhaltlich umfassend an der Planung beteiligt werden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ersetzt nicht die darüber hinaus vorgeschriebene öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes auf die Dauer eines Monats. Anregungen und Bedenken können also auch noch während der späteren Auslegung vorgebracht werden.

Eingehende Hinweise, Anregungen und Bedenken werden in einer Anhörung am

13. Dezember 2022 um 18.00 Uhr

im kleinen Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Straße 21, 34355 Staufenberg-Landwehrhagen, erörtert. Während des Erörterungstermins können Äußerungen zur beabsichtigten Planung von jedermann vorgebracht werden.

Staufenberg, den 07.11.2022
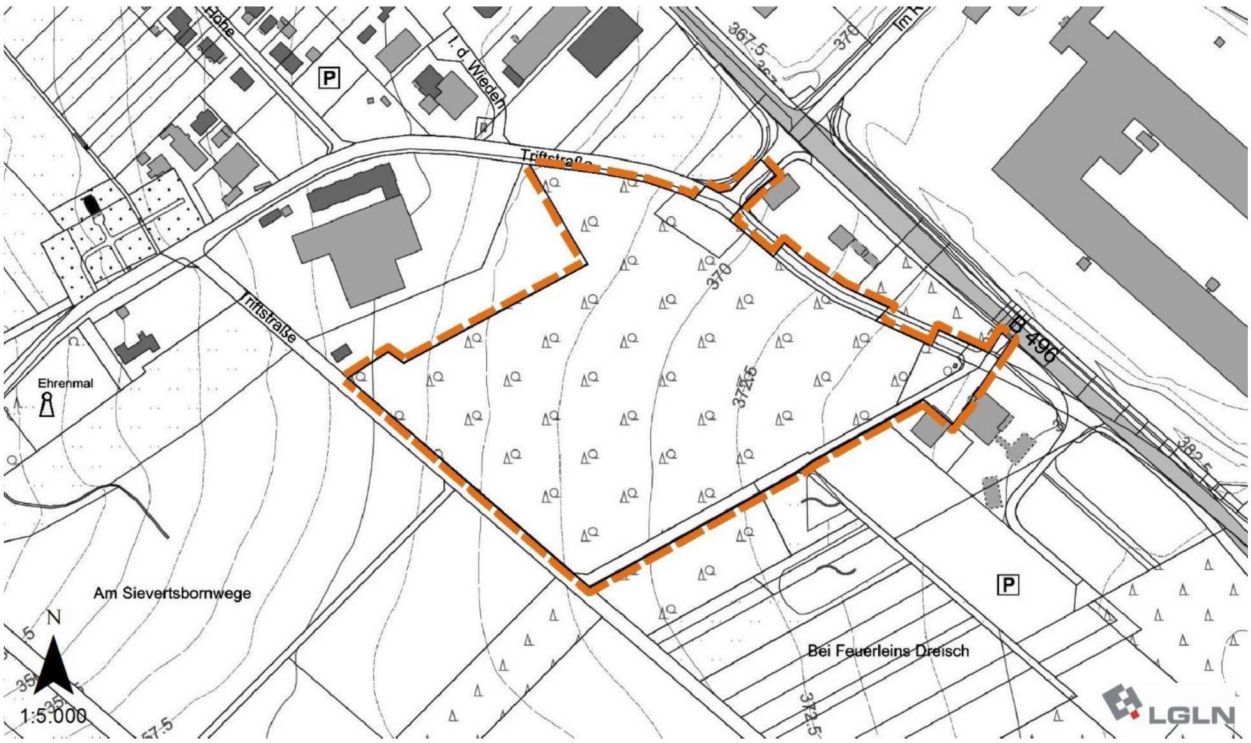
Gemeinde Staufenberg
Der Bürgermeister
(L.S.)
gez. Bernd Grebenstein